

### Amtliche Bekanntmachung

#### Städtebauliche Entwicklung „Südliche Innenstadt“

#### Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 03.05.2016 folgende Beschlüsse gefasst:

I. In dem Bereich der südlichen Innenstadt, der das Betriebsgelände der Papierfabrik Zanders GmbH sowie die umgebenden Flächen in Richtung Gronau, Heidekamp und der Stadtmitte umfasst, sind städtebauliche Veränderungsprozesse zu erwarten, die zur Sicherstellung einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung einer Gesamtbetrachtung bedürfen.

Der Rat der Stadt beschließt, zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festlegungsvoraussetzungen für einen städtebaulichen Entwicklungsbereich gemäß § 165 Abs. 3 BauGB vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

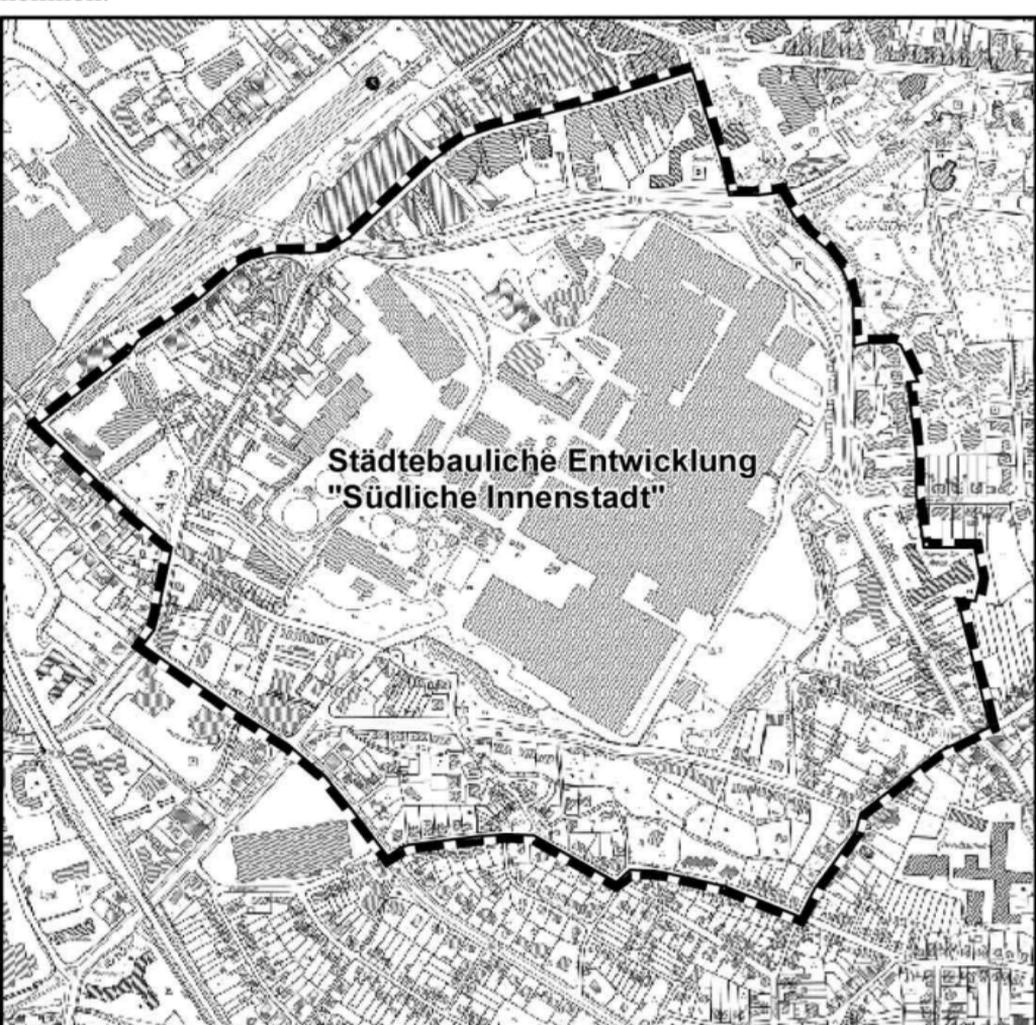
Vorläufige Ziele für den Untersuchungsraum sind:

- Standortsicherung der Papierfabrik Zanders GmbH
- Klärung der Rahmenbedingungen und Schaffung der Voraussetzungen für eine Optimierung der technischen Infrastruktur der Papierfabrik Zanders GmbH (Klärwerk und Kraftwerk)
- Erhalt, Sicherung und Integration der Papierfabrik Zanders GmbH in eine die südliche Innenstadt umfassende städtebauliche Neuordnung.
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
- Neunutzung der nicht mehr für die Papierproduktion benötigten Flächen
- Wiedernutzbarmachung brachliegender und mindergenutzter Flächen
- Ergänzung und Optimierung der Erschließung für alle Verkehrsarten (Kfz-Fahrverkehr, Güterverkehr, ÖPNV, Radverkehr, fußläufiger Verkehr)
- Sicherstellung einer höchstmöglichen Verträglichkeit der Nutzungen mit der Innenstadt, der Gesamtstadt und der Region

Das Untersuchungsgebiet für die Durchführung vorbereitender Untersuchungen ist im Lageplan M 1:7.500, der Bestandteil dieses Beschlusses wird, begrenzt.

II. Die Verwaltung wird mit der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen beauftragt.

Die Lage des Untersuchungsgebietes ist dem abgebildeten Übersichtsplan zu entnehmen.



© Copyright: Rheinisch-Bergischer Kreis – Katasteramt –

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Lageplan ist beim Fachbereich 6 – Stadtplanung im Rathaus Bensberg, Zimmer 512 und 514, Wilhelm-Wagener-Platz zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

#### Hinweise:

1. Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches. Diese bedarf einer besonderen Entwicklungssatzung.
2. Gemäß § 165 Abs. 4 Satz 2 i.V. mit § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteile Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt Bergisch Gladbach oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der städtebaulichen Entwicklung eines Bereiches oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden

Für die eingeschränkte Verwertung der Daten durch die Stadt Bergisch Gladbach wird auf § 138 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB verwiesen.

Bei Verweigerung der Auskunft kann nach Maßgabe des § 138 Abs. 4 BauGB ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

3. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über die Durchführung vorbereitenden Untersuchungen ist gemäß § 141 Abs. 4 BauGB ab diesem Zeitpunkt § 15 BauGB (Zurückstellung) auf die Durchführung eines Vorhabens i. S. d. § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage anzuwenden. Dementsprechend können Vorhaben innerhalb des Untersuchungsgebietes für die Dauer von zwölf Monaten, längstens bis zum Inkrafttreten der Entwicklungssatzung zurückgestellt werden.